

A m t s b l a t t
d e r
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 27.

Düsseldorf, Donnerstag, den 6. May 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5ten Juni v. J. vorläufig getroffene Maasregel, nach welcher verstatet worden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig, ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrei einbringen können, nicht ferner Statt finden zu lassen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5ten Juni v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1sten April d. J. an, dergleichen Fabrikate als inländische auf Certifikate von gedachten beiden Messorten, in die östlichen Provinzen nicht ferner einge-
hen dürfen.

Berlin, den 18. März. 1819.

Handels-Ministerium,
(gez.) Graf von Bülow.

Finanz-Ministerium,
(gez.) von Klewiz.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Bemerken, daß die Gründe dieser Maasregel in einer besondern Beilage zu Nr. 27. der Staatszeitung näher entwickelt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 108.

Die inländischen Fabrikate auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig betr.

II, 5921.

Nr. 109.

Pässe in die Häfen der königl. Neapolitanischen Staaten.
I. 4370.

Nach einer Benachrichtigung des königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, soll künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der königlichen Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet sein, welche mit Pässen ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Consuln oder sonstigen Agenten erfolgt ist.

In Folge einer desfalligen Verfügung des königl. Polizei-Ministeriums vom 31. v. M. wird dieses hiemit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 27. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 110.

Transito Verfahr mit preussischen Tüchern nach Asien.
I. 5622.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 21. Julius 1818 (Amtsblatt St. 35. Nr. 131.) benachrichtigen wir den Handelsstand, daß durch einen russisch-kaiserlichen Ukas vom 31. Dezember 1818. für den Transitohandel mit Preussischem Luche nach Asien neue erleichternde Bestimmungen getroffen sind. Die Transit-Einfuhr der Tridzатовer, Benlower, Kornower und Maßlauer, auch Meseritsche Tücher, so wie die sogenannten Drei-, Vier- und Fünf-Bleyer, und unter diesen genannten Tüchern auch die schwarzen nicht ausgenommen, ist zu Lande über die Zollämter zu Polangen, Brest in Littauen, und Radziwilow, und zur See über St. Petersburg gestattet. Die Transporte müssen mit Preussischen Ursprungs-Certifikaten nach einem besondern Muster begleitet seyn.

Proben der vorhin genannten Tücher können auf unserer Registratur, und gedruckte Exemplare der betreffenden Verordnungen können bei den landrätlichen Behörden in Essen, Lennep und Crefeld eingesehen werden.

Sollten sich in dem hiesigen Regierungsbezirke Fabrikanten oder Kaufleute mit jenem Handel beschäftigen wollen, so erwarten wir davon durch die Herrn Landrätthe nähere Anzeige, um wegen der Certificate, Stempel ic. das Nöthige veranlassen zu können.

Düsseldorf, den 24. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 111.

Kollekte für die katholische Gemeinde zu Neuwied.
I. 4034.

In Gemäßheit einer Verfügung des königl. Ministeriums der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten soll, zum Besten der armen und verschuldeten katholischen Gemeinde zu Neuwied, in den katholischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks eine allgemeine Collecte veranstaltet werden. Dieselbe ist

dem zu Folge nach unserer Vorschrift vom 28. April 1818 (Amtsblatt v. 26. v. v. J.) abzuhalten.

Düsseldorf, den 21. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die 5 Militär-Sträflinge:

Nr. 112;

- 1) Joseph Spangenberg, aus Heuten, Bezirk Münster, 30½ Jahr; Deserteure betr. I. 4551.
5 Fuß 3 Zoll groß; Haare blond; Stirn hoch; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase klein und spiz; Mund groß; Kinn spiz; Gesicht länglich und blaß; Statur gesetzt.
- 2) Anton Nitschke, aus Groß-Glogau; 23 Jahr alt; 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß; Haare blond; Stirn breit; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase dick; Mund klein; Kinn rund; Gesicht dick und blaß; Statur dick und gesetzt.
- 3) Joseph Jungbluth, aus Aachen; 27½ Jahr alt; 5 Fuß 3 Zoll groß; Haare schwarz; Stirn breit; Augen und Augenbraunen schwarz; Nase mittelmäßig; Mund klein; Kinn spiz; Gesicht gesund.
- 4) Gottfried Kuhle, aus Delitsch, Provinz Sachsen; 23 Jahr alt; 5 Fuß groß; Haare blond; Stirn hoch; Augen und Augenbraunen schwarz; Nase mittelmäßig; Mund groß; Kinn spiz; Gesicht länglich, blaß und blatternarbig; Statur schmal.
- 5) Peter Schmitz, aus Orthenbretth, Kreis Aachen; 22 Jahr alt; 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich groß; Haare schwarz; Stirn breit; Augen und Augenbraunen schwarz; Nase dick; Mund klein; Kinn etwas länglich; Gesicht dick und gesund; Statur gesetzt,

sind am 22sten dieses Monats gemeinschaftlich von der Arbeit aus Jülich entsprungen; sie waren bei ihrer Entweichung mit grauen Jacken, gelben Kragen, weißen Hosen, blauen Mützen mit rothem Brem, und Schuhen bekleidet.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, dieselben, im Betretungsfalle, sofort an die Kommandantur der Festung Jülich wieder abzuführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. April. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

N a c h w e i s e

der Preise der Lebens-Mittel, wäh- rend des Monats März 1819.

Rang- zahl	Namen der Hauptorte.	pro Berliner															pro Chef															Butter pr. berl. Pfund.																						
		Weizen			Roggen			Gerste			Buchweiz. gen.			Kartoffeln			Erbsen			Graupen			Erbsen			Fleisch, pro Berl. Pfd.																												
		fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.	fl.	gr.	st.																													
1	Düsseldorf . . .	2	19	6	2	12	—	1	25	6	2	7	—	15	—	3	—	5	6	—	2	14	1	8	6	1	—	3	8	7	4	6	1	—	1	10	—	2	9	—	1	10	—	2	9	—	4	2	—	6	1			
2	Eberfeld . . .	3	—	6	2	12	7	2	5	—	2	14	—	17	8	4	14	—	6	20	—	2	15	2	4	11	—	23	4	10	11	6	—	7	6	—	1	2	—	2	11	—	1	10	—	2	8	—	5	—	—	6	8	
3	Essen . . .	2	18	—	2	10	5	1	22	8	2	6	10	—	17	5	1	20	—	3	17	—	2	12	1	7	6	—	15	8	3	17	4	—	7	4	—	1	4	—	2	7	—	1	8	—	2	7	—	5	9	—	6	5
4	Opladen . . .	2	17	4	2	4	—	1	10	9	1	9	10	—	12	1	1	8	5	2	3	—	2	4	1	2	11	—	16	5	7	10	2	—	6	1	—	1	6	—	2	7	—	1	11	—	2	9	—	4	8	—	5	4
5	Crefeld . . .	2	12	2	2	1	5	1	21	2	1	21	2	—	20	—	5	10	—	3	21	—	2	12	1	6	—	19	11	9	1	—	4	3	—	1	6	—	2	6	—	1	10	—	2	6	—	4	4	—	6	—		
6	Neuß . . .	2	10	10	1	15	10	1	17	11	1	23	—	15	1	5	4	2	3	22	8	—	2	6	1	4	—	22	2	8	7	4	—	5	6	—	1	10	—	2	4	—	1	10	—	1	10	—	3	1	—	5	11	
Durchschnittspreis.		2	17	2	2	6	7½	1	20	6	2	1	7½	—	16	4½	2	21	5½	3	22	1½	2	10	1	5	7½	—	20	3½	8	17	1½	—	6	1½	—	1	6½	—	2	7½	—	1	9½	—	1	6½	—	4	2	—	6	½

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Königl. Volkswacht, am 14ten Juni 1819.

Der Volkswacht, welcher in Berlin bisher am 8ten Juni jeden Jahres, und während der darauf folgenden Tage abgehalten worden ist, wird in diesem Jahre erst am 16ten Juni d. seinen Anfang nehmen und 14 Tage währen.

Wir machen solches dem dabei interessirten Publico, mit der Bemerkung bekannt, daß zufolge höchster Anordnung diese Einrichtung auch für die Zukunft bleibend sein soll.

Berlin, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Die beschriebene Dauer der Uni-versitätsferien soll.

Nachdem die Unruhen der Kriegsjahre, welche so manche Störung des Studienwesens veranlaßt haben, vorüber gegangen sind, und eine der gesündlichen Kultur der Wissenschaft günstige Periode wiederum begonnen hat, ist durch ein hohes Ministerium der Geislichen-Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten

mittels Circularrescriptes vom 19. v. M. festgesetzt, daß die früheren auf Allerhöchsten Kabinettsbefehl vom 7. April 1804. gegründeten Verordnungen, die Dauer des Universitätsstudii von dreien Jahren betreffend, in Hinsicht auf den Verwaltungskreis des gedachten Ministerii, nicht allein auf die mit den preussischen Staaten wiedererworbenen oder neu erworbenen Provinzen angewandt, sondern auch in dem gesammten Umfange dieser Staaten in der Strenge in Ausübung gebracht werden sollen, daß künftig eine Dispensation vom Triennio academico gar nicht mehr statt finde.

Indem diese Verordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die von uns ressortirenden Prüfungsbehörden danach instruir sind, fordern wir zugleich die Direktoren der Gymnasien dieser Provinz auf, ihre der Unversität entgegenreisenden Zöglinge dahin anzuweisen, daß sie diesem gemäß ihre Einrichtung in Jolten machen, indem sie auf die Hoffnung, Erlaß von der gesetzlichen Studienzeit zu erhalten, nicht rechnen dürfen. Es kann aber durch diese

Berordnung keinesweges ein früherer Abgang von der Schule begründet oder entschuldigt werden; vielmehr finden wir uns veranlaßt, die strenge Handhabung der in der Beilage zu Nr. 43 des vorigjährigen Amtsblatts bekannt gemachten Berordnungen über die Abiturienten-Prüfungen, und den von dem Grade des Prüfungs-Zeugnisses abhängigen Einfluß auf die Prüfung und Anstellung zu Aemtern im Staate (ib. Nr. 58. Berordnung vom 7. November 1818) wiederholt in Erinnerung zu bringen, und erwarten von den Direktoren der von uns ressortirenden Gymnasien, daß sie allen ihren Einfluß auf ihre Zöglinge sowohl, als auf die Eltern und Angehörigen derselben dahin verwenden werden, dem eine allgemeinere und gründliche wissenschaftliche Bildung untergrabenden Fortteilen unreifer Jünglinge zur Universität auf das kräftigste zu steuern.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß die Verlegung der einjährigen Dienstzeit in den Gymnasialkursus selbst, und vor Beendigung desselben der gründlichen und sichern Vorbereitung für den höheren Unterricht sehr nachtheilig ist, und wir daher den §. 9 der Ministerial-Instruktion vom 9. Mai 1816 (Amtsblatt 1816. St. 34 Nr. 260) in Erinnerung bringen müssen, wo den Jünglingen, welche den höheren Studien sich widmen, zu ihrem eignen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, angerathen wird, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasialkursus völlig absolvirt haben, worauf sie dann, entweder in einem Zwischenjahre, oder auf der Universität selbst ihrer Dienstpflichtigkeit Genüge leisten können.

Cöln den 20. April 1819.

Das Königliche Konsistorium.

Dreijähriges
Universitätstu-
dium für Pre-
digtamts-Kan-
didaten.

Auf den Grund vorstehender Berordnung fordern wir sämmtliche Herren Superintendenten unseres Konsistorialbereiches auf, bei den Meldungen der Kandidaten zum ersten Examen darauf zu halten, daß ein Universitäts-Zeugniß beigelegt werde, welches die Vollendung des Triennii academici beurkundet, indem ohne dasselbe Niemand zu diesem Examen zugelassen wird. Es wird daher nothwendig, daß auch den auf auswärtigen Universitäten studirenden Jünglingen, welche aus dieser Provinz gebürtig sind, und in den Königlichen Preussischen Staaten angestellt zu werden wünschen, diese Berordnung bekannt werde, was durch deren Eltern und Angehörigen am leichtesten zu bewerkstelligen ist. Wir wünschen daher die größtmögliche Verbreitung dieser Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter. Den auf einländischen Universitäten Studirenden wird die Berordnung auf offiziellem Wege bekannt werden.

Auch den Meldungen bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zum Examen pro venia docendi muß ein solches Universitäts-Zeugniß beiliegen.

Cöln den 20. April 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Die beiden Begegeld-Empfänger Adolph Kuhles zu Bieg, und Johann Christian Hoff zu Saarn, haben sich einer Veruntreuung der Staatseinkünfte, mittelst Verfälschung der Begezzettel, schuldig gemacht, und sind deshalb zur Untersuchung gezogen worden.

Öffentliche Bekanntmachung zur Warnung.

Diese Untersuchungs-Sache ist nunmehr rechtskräftig entschieden und durch die ergangenen Erkenntnisse, der Adolph Kuhles seines Amtes entsetzt, zu einer anderthalbjährigen Festungsstrafe, und außerdem zu einer Geldbuße von 36 Thlr. Berl. Courant, so wie zum Verluste des Rechts, die preussische Nationalkolarde zu tragen; der Johann Christian Hoff aber ebenfalls, unter Verlust des Rechts, die preussische Nationalkolarde tragen zu dürfen, seines Amtes entsetzt, zu einer einjährigen Festungsstrafe, und zu einer Geldbuße von 10 Thlr. Berl. Courant verurtheilt. Es wird diese Strafe gegenwärtig vollzogen und solches, auf den Grund der rechtskräftigen Erkenntnisse, öffentlich zur Warnung bekannt gemacht.

Werden, den 26. April. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Am 25. v. M. des Abends hat sich in der hiesigen Stadt ein taubstummer Mann, der zugleich schwachsinnig ist, eingefunden, welcher in dem hierunter folgenden Signalement näher beschrieben ist. Außer einigen alten unbedeutenden Kleidungsstücken hat sich bei demselben nichts vorgefunden, auch konnte über dessen Herkunft nichts näheres ermittelt werden.

Unbekannter taubstummer und schwachsinniger Mann.

Wir bringen dieses mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die etwaigen Angehörigen sich bei dem Landrath Thüsing hieselbst, welcher den Unglücklichen einstweilen in Verwahrung hat nehmen lassen, melden mögen.

Arnöberg den 10. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Alter ohngefähr 38 bis 40 Jahr; — Größe 5 Schuh 3 Zoll; — Haar braun; — Stirn niedrig; — Augenbraunen braun; — Augen grau; — Nase länglich; — Mund ordinair; — Bart braun; — Kinn lang; — Statur mittelmaßig; — Gesichtsfarbe gesund

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Essen.

Der Wittwe Rittenbruch zu Rotthausen, Gerichts Essen, sind in der Nacht vom 1sten auf den 2ten dieses Monats, mittelst Einbruchs, folgende Sachen gestohlen worden:

1) Ein Kessel von rothem Kupfer, neun Maaß haltend; 2) ein Kaffeekessel von gelbem Kupfer, 2 $\frac{1}{2}$ Maaß haltend; 3) ein zinnerner Theetopf; 4) zwei Paar fast neue Mannstiefeln von Kalbleder; 5) ein Paar alte Mannstiefeln von Rindsleder; 6) eine Frauenschürze von blau gedruckter flächsen Leinwand mit hellblauen schmalen Streifen, und eine andere von blau gefärbter weissen Leinwand; 7) eine Knabenweste von weiß und roth geblumtem Cattun; 8) ein schwarz seidenes Halstuch mit rothen Streifen; 9) ein kattunen Halstuch, gelb und roth gedoppelt; 10) ein Paar grau wollene Mannstrümpfe und ein Paar blau wollene Frauenstrümpfe; 11) ein porzellanener Pfeifenkopf mit einem Gemälde, Adam und Eva vorstellend, nebst Rohr und Wassersack von schwarzem Horn; 12) ein Rollet von dunkelblauem Tuch mit gewirkten Knöpfen von derselben Farbe, und mit blauem Stoff gefüttert.

In dem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir nicht nur vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen, sondern fordern auch Jedermann auf, alle zur Entdeckung der Thäter des Diebstahls dienende, ihm bereits bekannte, oder noch bekannt werdende Umstände sofort dem unterzeichneten Inquisitoriat, oder seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Werden, den 16. April 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Dem Bürgermeister von Werden und Kettwig, Freiherrn von Schirp, ist auf Begehren die Entlassung von der erstgenannten Bürgermeisterei ertheilt, und der bisherige Sekretär Märker provisorisch zum Bürgermeister zu Werden ernannt worden.

Der Candidat Johannes Nelsbach aus Crefeld ist zum Prediger der vereinigten evangelischen Gemeinde in Neuß gewählt und bestätigt worden.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Gerwin in Crefeld ist zum Kreiswundarzt des Kreises Crefeld ernannt.

Der bisherige Kreisbote Lützenkirchen zu Neuß, ist zum Zwangsbeschl.-Träger für den Kreis Neuß ernannt.